

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

(Stand: 01.03.2008)

§ 1 Bestellung

1. Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung – keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
3. Unseren Einkaufsbedingungen entgegenstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, ohne dass es eines besonderen Widerspruches oder einer Erklärung bedürfte. Schweigen gilt in diesem Falle nicht als Annahme. Ausnahmen gelten nur, wenn die Bedingungen des Auftragnehmers von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden.
4. Wir sind jederzeit berechtigt bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferungen und Lieferzeit zu verlangen.
5. Weitervergebung unserer Aufträge, die nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung statthaft ist, haftet der Lieferant für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seinen Unterlieferant.

§ 2 Lieferung

1. Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung zu erfolgen.
2. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und werden vom Tage unserer Bestellung an gerechnet.
3. Erkennt der Lieferant, dass ihm eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Einwirkungen höherer Gewalt auf Seiten des Lieferers werden von uns nur anerkannt, wenn uns der Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zur Kenntnis gebracht worden ist. Liegt höhere Gewalt auf unserer Seite vor, sind wir berechtigt, jederzeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
4. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in unseren Liefereinteilungen angegebenen Termine, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung, ohne dass es jeweils einer Inverzugsetzung bedürfte oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Bei Lieferung frei Werk geht die Gefahr auf uns über, wenn die Lieferung am Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben und abgenommen wurde.
6. Der Lieferant, beziehungsweise die von ihm beauftragten Personen, sind verpflichtet, sich vor Betreten des Betriebsgeländes die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ aushändigen zu lassen. Die Regelungen der Betriebsordnung sind auf unserem Betriebsgelände unbedingt einzuhalten. Haftung für Schäden, die dem Lieferanten oder seinen Verrichtungsgehilfen infolge eines Verstoßes gegen die Betriebsordnung entstehen, übernehmen wir nicht. Der Lieferant haftet in vollem Umfang für Schäden infolge von Verstößen gegen die Betriebsordnung, die von durch ihn beauftragte Personen begangen werden.

§ 3 Qualität

1. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE-Vorschriften und den anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
2. Falls von uns Erst- und Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
3. Wir erwarten, dass der Lieferant die Qualität seiner an uns zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und uns auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen jedoch in jedem Falle nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung vorgenommen werden.

§ 4 Preis und Zahlung

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise. Sämtliche öffentliche Abgaben z. B. Steuern, Zölle, Stempelkosten usw. trägt der Lieferant.
2. Lieferungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde, nach INCOTERMS 2000 DDP.
3. Zahlung erfolgt nach vertragsmäßigen Wareneingang und Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb 30 Tagen unter Ausnutzung von 3 % Skonto oder nach 60 Tagen netto.
4. Die Abtretung von Forderungen des Lieferers gegen uns ist ausgeschlossen.
5. Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu.
6. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung im angemessenen Verhältnis zwischen Warenwert und geschätztem Wert des Mangels bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zu verweigern.

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

§ 6 Warenkennzeichnung

Der Lieferant wird die Lieferungsgegenstände in der von uns vorgeschriebenen Weise kennzeichnen.

§ 7 Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dgl. die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind auf Aufforderung an uns zurückzugeben.
2. Fertigungsmittel die der Lieferant herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an über einen Zeitraum von 10 Jahren für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten.
3. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

§ 8 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Er hat seine Unterprioritäten entsprechend zu verpflichten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Besondere Vereinbarungen über Preise, Ausführung und Zahlungsweise, die hiermit getroffen werden, beziehen sich ausschließlich auf diesen Vertrag und haben keinerlei Gültigkeit für nachfolgende Verträge. Wir kaufen nur zu vorstehenden Bedingungen. Mit der Durchführung von Teillieferung erkennt sie der Lieferant auch für alle folgenden Lieferungen an, auch insoweit, als sie mit seinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehen. Schweigen auf mitgeteilte anderslautende Bedingungen des Lieferanten kann nicht als Anerkennung ausgelegt werden.
3. Erfüllungsort ist Cham.
4. Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien in Frage stehenden Prozesse und Rechtsstreitigkeiten, also auch Ansprüche aus evtl. Rücktritt vom Vertrag, ist je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Cham/Opf. oder das Landgericht in Amberg.
5. Es ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.

§ 10 Abnahme – Mängelrüge

1. Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Menge abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

2. Für die Anzeige von Mängelrügen bei verborgenen Fehlern sind wir nicht an die Einhaltung von Fristen gebunden. Im übrigen sind wir berechtigt wegen offenkundiger Mängelrüge innerhalb eines Jahres ab ordnungsgemäßer Abnahme Anspruch zu erheben.

Inzwischen geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung. Mängel berechtigen uns – auch wenn die Prüfung sich auf Stichproben beschränkt hat – nach unserer Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderungen des Kaufpreises zu verlangen oder Nacharbeiten auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Ersatzlieferung oder Schadenersatz zu verlangen.

Bei nachgebesserten Waren oder Ersatzlieferungen beginnt die Mängelrügefrist neu mit der Lieferung der nachgebesserten Ware bzw. der Ersatzware. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferers in der Beseitigung von Mängeln sind wir ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Beseitigung der Mängel selbst vornehmen zu lassen.

3. Arbeitsausstände (Streiks, Aussperrungen) Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle bei uns die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.

4. Für Maße, Mengen, Qualität sind bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Sind Kilopreise vereinbart, so gilt für die Berechnung das bahnamtliche oder bei uns ermittelte Gewicht.

Die Unternehmen der GEBHARDT Gruppe:

GEBHARDT Transport- und Lagersysteme GmbH

GEBHARDT Food & Retail Solutions GmbH

GEBHARDT Automotive Solutions GmbH

GEBHARDT Logistic Solutions GmbH

Frühlingstr. 2 - 3, D-93413 Cham